



## Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“

### Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/2, 2, 263, 294/3, Flur 1, Gemarkung Halvestorf und wird wie folgt begrenzt:

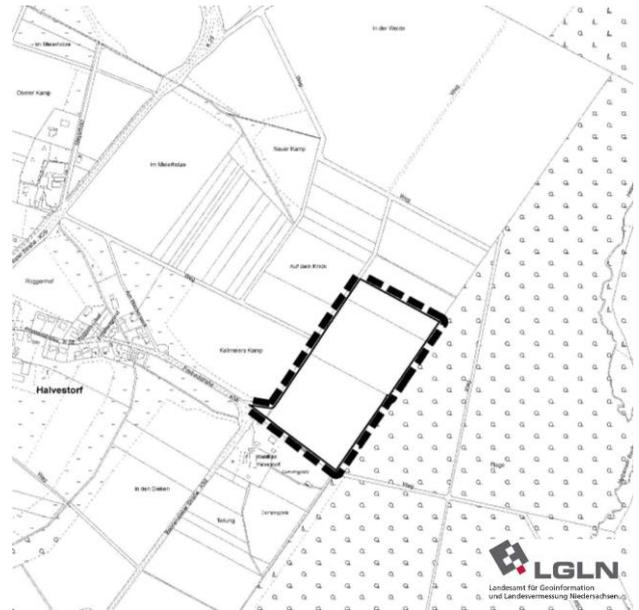
Im Nordosten begrenzen landwirtschaftliche Flächen, im Südosten der Wald, im Südwesten der Pferdeweg und das vorhandene Campingplatz- bzw. Freibadgelände des Vorhabenträgers und im Nordwesten ein landwirtschaftlicher Weg den Geltungsbereich.

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Sicherung und Erweiterung des vorhandenen Camping- und Zeltplatzes.

### Verfahrensart:

Parallelverfahren § 8 (3) Baugesetzbuch



### Planungsalternativen:

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der direkten Nähe zum vorhandenen Campingplatzareal bieten sich für den Campingplatzbetreiber keine Alternativstandorte an, ein großer Teil der Fläche ist bereits Sondergebiet Erholung. Eine Entwicklung in andere Richtungen lässt sich aus Gründen der Topographie (stärker geneigte Hänge) kaum umsetzen und wäre mit einem Heranrücken an schutzbedürftige Wohnsiedlungen verbunden. Entsprechende Bereiche waren großflächig zwischen derzeitigem Campingplatz und Bannensiek im ursprünglichen Flächennutzungsplan rechtswirksam enthalten, wurden aus den o. g. Gründen mit der 27. Änderung aber wieder zurückgenommen.

Möglichkeiten der Innenentwicklung durch Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten im Gebiet der Stadt Hameln scheiden als Alternativflächen grundsätzlich aus, da Lage und Verfügbarkeit der Flächen bei der vorliegenden Planung entscheidende Kriterien für die Flächenauswahl sind.

### Voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Durch die vorliegende Planung kann es zu unregelmäßig auftretenden Lärmwirkungen an wenigen Tagen im Jahr kommen, insbesondere wenn größere Zeltlager veranstaltet werden, ggf. auch mit kleineren Bühnen oder Open-Air-Musik. Alle genannten Nutzungen wurden jedoch in den letzten Jahren bereits auf der Fläche etabliert und haben zu keinen bekannten Konflikten mit den umliegenden Siedlungen geführt. In der Regel beschränkt sich die Geräuschkulisse eines Zeltlagers auf ein Maß, das nur sehr geringfügig in den Wohnsiedlungen wahrgenommen wird und keine dauerhafte oder erhebliche Störung darstellt. Dies wurde vorsorglich im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme überprüft.

### Folgende Gutachten und Stellungnahmen zur Planung sind verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln (Stand 2007): Umsetzung der Landschaftspflege auf regionaler Ebene mit einer zielorientierten Erfassung und Bewertung vorhandener Schutzgüter. Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft, Schutzgebietskonzept, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Flächennutzungsplan der Stadt Hameln (Stand 2020)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (Stand 2001 / Entwurf von 2021): Grundsätze und Ziele der Raumordnung hinsichtlich Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Verkehr und Natur
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (Stand 2017)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ (Stand März 2023): Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und

seine Gesundheit, Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzgütern. Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt.

- Schalltechnische Stellungnahme zur bauleitplanerischen Bestandssicherung einer Campingplatzfläche in Halvestorf, GTA März 2023

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 (3) BauGB)

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Hameln sowie dem Informationsbogen zum Datenschutz in Bauleitplanverfahren, die mit ausliegen.*

**Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Hameln, den 31.03.2023

Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister